

Information

zur Richtlinie des Bezirks Mittelfranken zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen - Fahrdienst -



Was ist der Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen?

Der Fahrdienst stellt eine Leistung der Eingliederungshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem 9. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) dar.

Der Fahrdienst soll Ihnen Transporte zu Fahrtzielen ermöglichen, an denen Sie insbesondere Gelegenheit zum Umgang und der Begegnung mit anderen Menschen haben, zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Ausgeschlossen sind Fahrten:

- zu ärztlichen und therapeutischen Behandlungen, Krankengymnastik, prothetischer Versorgung und dergleichen
- zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten, Tagespflege und dergleichen
- im Rahmen von Erholungs-/Urlaubsreisen, Umzügen und dergleichen.

Wer ist teilnahmeberechtigt?

Wenn folgende Voraussetzungen vorliegen, besteht voraussichtlich Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (hier: Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen):

- Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Mittelfranken oder erhalten laufende Leistungen durch den Bezirk Mittelfranken.
- Wegen der Art und Schwere Ihrer Behinderung sind Sie nicht oder nur unzureichend in der Lage, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen bzw. es stehen Ihnen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung.
- Es steht in Ihrem Haushalt kein geeignetes Fahrzeug oder kein Fahrer für Fahrten im notwendigen Umfang zur Verfügung.
- Es liegen Behinderungen nach folgenden Kriterien vor:

- eine außergewöhnliche Gehbehinderung mit Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis oder die Erfüllung der Kriterien nach dem „Bayern-aG“,
- oder eine geistige/seelische Behinderung gekoppelt mit den Merkzeichen „G“ oder „H“ oder „B“
- oder eine Sinnesbehinderung gekoppelt mit den Merkzeichen „Bl“ oder „H“ oder „G“.

Sollten Sie noch nicht im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sein, können Sie dem Antrag auf Teilnahme am Fahrdienst auch ein entsprechendes ärztliches Attest beifügen und den Schwerbehindertenausweis später nachreichen.

Wie viel Einkommen und Vermögen dürfen Sie haben?

1) Einkommen (gesamte monatliche Einnahmen)

Die monatliche Einkommensgrenze liegt für **Alleinlebende** (Stand 01.01.2024) mindestens bei folgenden Brutto-Beträgen:

- 2.121,00 € (Einkommen überwiegend aus Renteneinkommen)
- 2.651,25 € (Einkommen überwiegend aus nichtsozialversicherungspflichtiger Beschäftigung)
- 3.004,75 € (Einkommen überwiegend aus sozialversicherungspflichtiger bzw. selbstständiger Beschäftigung).

Maßgeblich ist hierbei das Einkommen des Vorjahres, soweit es zwischenzeitlich zu keiner erheblichen Veränderung gekommen ist.

Für unterhaltsberechtignte Kinder, nicht getrennt lebende Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer eheähnlichen bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft wird die Einkommensgrenze ggf. erhöht.

Das Einkommen dieser Personen selbst wird nicht berücksichtigt, jedoch sind Angaben über deren Einkommen notwendig um klären zu können, um welchen Betrag sich die Einkommensgrenze erhöht.

Liegt Ihr monatliches Einkommen über der Einkommensgrenze, ist ein Kostenbeitrag zu den Aufwendungen zu leisten.

2) Vermögen

Die Vermögensfreigrenze beträgt für **Alleinlebende derzeit 63.630.- Euro** (Stand 01.01.2024). Das Vermögen von Ehegatten oder Partnern bleibt ab 01.01.2020 unberücksichtigt.

Haben Sie Vermögen über diesem Betrag, haben Sie keinen Anspruch auf Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen.

Genauere Auskünfte hierüber erhalten Sie beim Bezirk Mittelfranken.

Die Einkommens- und Vermögensgrenzen werden jährlich (entsprechend der Bezugsgröße in der Sozialversicherung) erhöht.

Welche Leistungen erhalten Sie?

Sie können pro Bewilligungsjahr bis zu

- **1.700 Kilometer** mit dem Fahrdienst fahren, wenn Sie in einer kreisfreien Stadt (Ansbach, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach) wohnen.
- **2.600 Kilometer** mit dem Fahrdienst fahren, wenn Sie in einem Landkreis wohnen.

Ausnahmsweise können auf Antrag, in dem ein zusätzlicher Bedarf begründet wird, weitere Kilometer bewilligt werden.

Der Gültigkeitszeitraum des Berechtigungsausweises beträgt in der Regel 12 Monate. Neuanträge können jederzeit gestellt werden.

Die gesamte einfache Fahrtstrecke darf maximal 100 Kilometer betragen. Sollten Sie längere Fahrten als 100 Kilometer in eine Richtung planen, teilen Sie dem Bezirk Mittelfranken bitte rechtzeitig vor Fahrtantritt die Gründe hierfür mit. Hierüber wird dann im Einzelfall entschieden.

Entsprechend der vorliegenden Behinderung wird aus drei vorhandenen Kategorien festgelegt, welche Art Fahrzeug Sie benötigen (normaler Pkw = Fahrzeugkategorie 1 oder rollstuhlgerechtes Fahrzeug = Fahrzeugkategorie 2 und 3). Sie erhalten einen entsprechenden Berechtigungsausweis, auf dem dieser Bedarf vermerkt ist.

Fahrten zu Kursangeboten, die für Menschen mit Behinderung besonders geeignet sind (z. B. beim Bildungszentrum Nürnberg, Volkshochschulen, Diensten der Offenen Behindertenarbeit und vergleichbaren Anbietern), können beim Bezirk Mittelfranken zusätzlich in angemessenem Umfang formlos beantragt werden.

Dies bedeutet, dass Sie grundsätzlich an drei Kursen jährlich teilnehmen können. Für die Teilnahme an weiteren Kursen gilt: Wenn für Ihre ersten drei Kurse insgesamt weniger als 60 Einzelfahrten bewilligt sind, ist die Genehmigung eines weiteren Kurses möglich. In jedem Fall erhalten Sie ein Schreiben vom Bezirk Mittelfranken. Da derartige Kursangebote häufig von mehreren Fahrdienstberechtigten gleichzeitig besucht werden, werden diese Fahrten möglichst als Sammelfahrten organisiert.

Welchen Fahrdienstanbieter können Sie beauftragen?

Zusammen mit dem Bewilligungsbescheid des Bezirks Mittelfranken erhalten Sie einen Berechtigungsausweis und eine Liste aller zugelassenen Fahrdienste mit Adressen, Telefonnummern und Bürozeiten, die Sie für Ihre Fahrten beauftragen können. Bitte achten Sie darauf, dass Sie einen an ihrem Wohnort ansässigen oder nächstgelegenen Fahrdienst beauftragen. Damit vermeiden Sie unnötig lange Anfahrtswege und Wartezeiten. Teilen Sie dem Anbieter die für Sie festgelegte Fahrzeugkategorie bei der Fahrtbestellung mit.

Sie erhalten durch den Bezirk Mittelfranken einen Berechtigungsausweis. Um den Fahrdienst auch tatsächlich nutzen zu können, müssen Sie diesen Berechtigungsausweis bei jeder Fahrt dabei haben und dem Fahrer vorlegen. Für Fahrten, die 100 Kilometer überschreiten oder für Fahrten zu Kursangeboten ist das Bewilligungsschreiben vorzulegen.

Damit der Fahrdienst Ihre angemeldete Fahrt ordnungsgemäß durchführen kann, teilen Sie diesem bitte unbedingt bereits bei der Anmeldung besondere Wünsche, Hilfen oder Besonderheiten mit (z. B. eine aufgrund der Behinderung notwendige Begleitperson, Blindenhund, Treppenhilfe, größere Gepäckstücke, benötigtes Spezialfahrzeug usw.).

Bitte beachten Sie hierbei, dass Gepäck und Einkäufe nur in üblicher Menge transportiert werden können.

An wen müssen Sie sich wenden?

Bevor Sie Leistungen des Fahrdienstes in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an den

Bezirk Mittelfranken
-Sozialreferat-
Rettstraße 54-56
91522 Ansbach
E-Mail-Adresse: poststelle@bezirk-mittelfranken.de

Sie können uns auch telefonisch erreichen:

<u>Sachbearbeiter</u>	<u>Telefon-Nr</u>	<u>Buchstaben</u>
Herr Baumgart	0981/4664 - 23291	A – Du
Herr Schnepf	0981/4664 - 23292	Dv - Heim
Frau Dechand	0981/4664 - 23498	Hein - Joh
N.N.	0981/4664 - 23496	Joi - Kus
Frau Eff	0981/4664 - 23499	Kut – Mex
N.N.	0981/4664 - 23293	Mey - Rosm
Frau Michl	0981/4664 - 23494	Rosn - Sn
Frau Zinsmeister	0981/4664 - 23497	So - Wals
Frau Schönamsgruber	0981/4664 - 23495	Walt - Z

Haben Sie noch Fragen?

Als Ansprechpartner steht Ihnen der Bezirk Mittelfranken unter den oben genannten Telefonnummern gerne zur Verfügung.

All diese und weitergehende Informationen finden Sie auch im Internet auf unserer Homepage unter www.bezirk-mittelfranken.de.